



Region Hannover

Der Regionspräsident

Dezernat IV

► **Nr. 3345 (IV) AaA**

Hannover, 12. Juni 2020

## Antwort auf Anfragen

*öffentlich*

Gremium	geplant für Sitzung am	Be-schluss		Abstimmung		
		Laut Vor-schlag	abwei-chend	Ja	Nein	Enthal-tung

## **Corona-Krise: Hygiene- und Schutzkonzept für den Schulbetrieb an den regionseigenen Schulen** **Anfrage des Regionsabgeordneten Bernward Schlossarek vom 26. Mai 2020**

### **Sachverhalt:**

Der Berichterstattung der HAZ vom 24.04.2020 war unter der Überschrift „Schule ohne Maskenpflicht - Niedersachsen legt Hygieneplan für Aufnahme des Unterrichts vor“ das Folgende zu entnehmen: *„Der Schulunterricht in Niedersachsen wird in der kommenden Woche ohne eine Maskenpflicht für Schüler und Lehrer wiederaufgenommen. In den Pausen könne zwar ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden, dieser müsse aber selbst mitgebracht werden und werde nicht von der Schule gestellt, heißt es in einem Hygieneplan des Kultusministeriums vom Donnerstag. Das zehnteitige Papier zum Umgang mit dem Coronavirus soll schuleigene Hygienepläne ergänzen. Schulleiter aus Hannover hatten ihre Schüler dazu aufgefordert, nach ihrer Rückkehr in der Schule einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen – und gegebenenfalls auch Desinfektionsmittel mitzubringen. Schulen könnten allerdings nicht eigenverantwortlich eine Maskenpflicht-einführen, erklärt Sebastian Schumacher, Sprecher im Kultusministerium. „Hierzu gibt es keine Rechtsgrundlage.“ Eine Mund-Nasen-Bedeckung als Pflicht gelte in Niedersachsen nur für Fahrgäste des Personenverkehrs sowie beim Einkaufen, so Schumacher. Im Unterricht sei das Tragen von Masken ohnehin nicht erforderlich, da der Sicherheitsabstand gewährleistet sei, heißt es. Sicherstellen soll das unter anderem die Vorgabe, dass maximal 16 Schüler gleichzei-*

---

*tig in einen Klassenraum dürfen. Neben dem Mindestabstand soll insbesondere gründliches Händewaschen Infektionen verhindern. Händedesinfektion ist hingegen nur in Ausnahmefällen vorgesehen. Der Sportunterricht fällt weiter aus, da es derzeit keine Regelungen gebe, die den Infektionsschutz gewährleisten. „Mit dem Rahmenhygieneplan geben wir den Schulleitungen ein praxistaugliches Werkzeug beim schrittweisen Wiederhochfahren an die Hand“, sagte Kultusminister Grant Hendrik Tonne (SPD). Am kommenden Montag kehren zunächst die Abschlussklassen in die Schulen zurück.“*

Angesichts der Debatte um eine Wiedereröffnung der Schulen gab es bei Eltern, Schülerinnen und Schülern eine starke Verunsicherung, ob unter den gegebenen Umständen und dem „Niedersächsischen Rahmenhygieneplan Corona Schule“ überhaupt ein hinreichender Infektionsschutz gewährleistet werden kann. Zumal die Schulträger aufgerufen waren, die hygienischen Voraussetzungen vor Ort zu schaffen und dauerhaft sicherzustellen.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Verwaltung:

### **I. Hygienemaßnahmen**

- a) Gab es Schulungen/Weiterbildungen der Beschäftigten an den Schulen im Umgang mit Ansteckungsgefahren nach dem Shutdown durch das Gesundheitsamt? Wenn nicht, ist ein entsprechendes Angebot geplant?

Antwort:

Der Fachbereich Gesundheit der Region Hannover hat gebündelt daran gearbeitet, die Ausbreitung des Corona-Virus zu verhindern und wurde dabei von Kolleginnen und Kollegen aus verschiedenen Bereichen der Regionsverwaltung unterstützt. Vor diesem Hintergrund war es nicht möglich, entsprechende Schulungen für die Beschäftigten an den Schulen anzubieten. Aufgabe des Fachbereichs Gesundheit ist die infektionshygienische Überwachung der Schulen. Mit entsprechenden Schulungsmaßnahmen wären externe Anbieter zu beauftragen.

- b) Wie werden die Hygienevorschriften und der Infektionsschutz für Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sichergestellt? Erfüllen die sanitären Einrichtungen der Schulen die nötigen Standards bezüglich Sauberkeit und Funktion?

Antwort:

Die Schulleitungen sind im Rahmen des Rahmenhygieneplans des Niedersächsischen Kultusministerium für die Einhaltung der Vorschriften zuständig. Alle Schulen verfügen nach § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und alle an Schule Beteiligten beizutragen. Dieser Hygieneplan wird durch die Regelungen des Rahmenhygieneplans Corona, der mit dem Niedersächsischen Landesgesundheitsamt (NLGA) abgestimmt ist, ergänzt. Das Personal, die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten sind in

geeigneter Weise durch die Schulleitung oder eine von ihr beauftragte Person unterrichtet worden. Das Einhalten von Hygiene- und Abstandsregeln ist mit allen Schülerinnen und Schülern durch die Schulen thematisiert worden. Darüber hinaus sind alle Beschäftigten der Schulen, die Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen angehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden zu beachten. Weitergehende Vorschriften des Schulträgers gibt es nicht.

Hygienestandards werden durch den Hygienerahmenplan des Landes Niedersachsen und der VDI 6000 (Blatt 6) definiert. Maßgeblich für die Verhältnisse vor Ort ist die Einhaltung der Basishygiene der Schülerinnen und Schüler und des Lehrpersonals.

- c) Kann die Regionsverwaltung gewährleisten, dass in allen sanitären Einrichtungen und an allen Waschbecken jederzeit ausreichend Seife, Einmalhandtücher sowie in allen Räumen ausreichend Desinfektionsmittel zur Verfügung stehen?

Antwort:

Die Schulen beschaffen entsprechende Hygieneutensilien grundsätzlich selbst über das Schulbudget. Der Bedarf notwendiger Verbrauchsmaterialien wird – über die quartalsmäßigen Bestellungen hinaus – vermehrt durch die Schulhausmeister an das Team 18.04 (Reinigung und Post) gemeldet. Die Verbrauchsmaterialien Seife, Einmalhandtücher und Toilettenpapier stehen i. d. R. ausreichend zur Verfügung. Teilweise wird Material auch über Reinigungsfirmen zur Verfügung gestellt.

Zu Beginn der Wiedereröffnung der Schulen wurde aufgrund der vorherrschenden Lieferschwierigkeiten am Markt, durch die Verwaltung über den Krisenstab Desinfektionsmittel für alle Schulen zentral bereitgestellt.

- d) Wie viele Schülerinnen und Schüler teilen sich Waschbecken und Toiletten? Gibt es Möglichkeiten, die Zahl der Waschbecken und Toiletten der Schulen zu erhöhen?

Antwort:

Die Wiederaufnahme des Unterrichts erfolgt schrittweise, so dass eine abschließende Beurteilung gegenwärtig nicht möglich ist. Die gesetzlichen Forderungen in Bauordnung, der Arbeitsschutzrichtlinie (ASR) und weitestgehend auch die Empfehlungen der Vereinigung Deutscher Ingenieure (VDI) werden in jedem Fall eingehalten.

## II. Reinigungsmaßnahmen

- a) Wie häufig und in welchen zeitlichen Abständen werden die Klassenräume, die sonstigen Aufenthaltsräume und Flure sowie insbesondere die Toiletten und Waschbecken gereinigt?

Antwort:

Vor dem Hintergrund der sukzessiven Wiederaufnahme des Schulbetriebes werden seitens der Schulen Raumbelungspläne erstellt und die sich in Nutzung befindlichen Räumlichkeiten/sanitäre Anlagen mitgeteilt. Analog des Rahmenhygieneplans erfolgt eine gründliche tägliche Reinigung der frequentierten Räumlichkeiten, sanitären Anlagen und Verkehrswege. Ein besonderes Augenmerk wird auf die Oberflächenreinigung sowie die Reinigung der sanitären Anlagen gelegt.

In einem Großteil der Berufsbildenden Schulen ist in Abhängigkeit von der Größe und der Schülerzahl auch schon vor der Corona-Krise standardmäßig eine Zwischenreinigung der sanitären Anlagen beauftragt.

Aktuell besteht bei der Organisation der Wiederaufnahme des Schulbetriebs lediglich vereinzelt die Notwendigkeit eines Schichtbetriebes (vormittags/nachmittags). Hier erfolgt eine Zwischenreinigung der sich in Nutzung befindlichen Schularbeitsplätze und der sanitären Anlagen.

- b) Wurden bereits vor dem Shutdown Reinigungen nach den erhöhten Standards des Infektionsschutzes durchgeführt?

Antwort:

Den Reinigungsstandards in den Schulen liegt bereits die im Rahmenhygieneplan genannte DIN 77400 (Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) zugrunde. Neben der ohnehin täglichen Entfernung der Griffspuren an (Glas-) Türen und Lichtschaltern erfolgte bereits vor dem Shutdown eine zusätzliche desinfizierende Reinigung der Türklinken. Im Rahmen der fortführenden Reinigung während der Schulschließungen wurde eine Grundreinigung der Gebäude, insbesondere der sanitären Anlagen, sowohl in fremd- als auch in eigengereinigten Objekten durchgeführt.

- c) Da die erhöhten Hygieneanforderungen mit dem bisherigen Personalschlüssel im Bereich der Reinigungskräfte nicht erfüllt werden können: Wurden die Reinigungsintervalle an den Schulen mit sofortiger Wirkung erhöht? Falls ja, welche Kosten entstehen dabei und bis zu welchem Zeitpunkt findet die Erhöhung der Reinigungsintervalle statt?

Antwort:

Die erhöhten Hygieneanforderungen konnten mit dem bisherigen Personalschlüssel im Bereich der Reinigungskräfte erfüllt werden. Durch die schrittweise Wiederaufnahme des Schulbetriebes wird die Zeit für die sich nicht in Nutzung befindlichen Räumlichkeiten eingespart und in die gründliche Reinigung der stark frequentierten Bereiche investiert. Mit zunehmender Schülerzahl muss der Sachverhalt neu beurteilt und die personellen Kapazitäten ggf. erhöht werden. Durch die von den Schulen fortwährend angepassten Raumbelungspläne kann der Bedarf von ggf. zusätzlichen personellen Kapazitäten geprüft werden. Eine Aussage über die Höhe der zusätzlichen Kosten lässt sich an dieser Stelle noch nicht treffen, da diese sich nach der Nutzung der Räume richtet. Sollten wieder mehr Räume in die tägliche Nutzung aufgenommen werden, so werden sich auch die eingesetzten Stunden für die Reinigung erhöhen. Generell ist von einem Schichtbetrieb abzuraten, da die

Stellung des Personals hierfür schwierig ist. Es wird ein täglicher bzw. wochenweiser Wechsel empfohlen um eine hygienische Reinigung sicherstellen zu können.

Erhöht wurde die Frequenz der Oberflächenreinigung für die sich in Nutzung befindlichen Räumlichkeiten analog zum Rahmenhygieneplan des Landes. Des Weiteren erfolgt eine Reinigung der Türklinken täglich desinfizierend. Eine weitere Erhöhung der Reinigungsintervalle ist u. a. abhängig von den Raumnutzungen durch die Schulen.

### III. Schutzmaßnahmen

- a) Welche Distanz- und Hygienevorschriften sind für einen Schulbetrieb vorgesehen? Wie viele Schülerinnen und Schüler sollen maximal in einem Klassenraum unterrichtet werden? Ist der nötige Sicherheitsabstand in den Schulklassen gewährleistet?

Antwort:

Gemäß Rahmenhygieneplan des Nds. Kultusministeriums ist zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion ein Abstand von mindestens 1,50 Metern einzuhalten. Das bedeutet, dass die Tische in den Klassenräumen entsprechend weit auseinandergestellt werden müssen und damit deutlich weniger Schülerinnen und Schüler pro Klassenraum zugelassen sind als im Normalbetrieb. Abhängig von der Größe des Klassenraumes sind das in der Regel maximal 16 Schülerinnen und Schüler. Der Abstand muss nach dem Rahmenhygieneplan eingehalten werden. Sollte dies aus baulichen Gründen nicht möglich sein, muss ggf. die Schülerzahl reduziert werden oder andere Modelle der Schulung erarbeitet werden.

- b) Sind Maßnahmen wie Spuckschutzwände vorgesehen und geplant und/oder bereits umgesetzt und angebracht. Falls ja, in welchen Bereichen?

Antwort:

Solche Maßnahmen sind generell nicht vorgeschrieben bzw. vorgesehen. Die Einrichtung und Nutzung hängt von den Hygienekonzepten der einzelnen Schulen ab. Es ist bekannt, dass vereinzelt Spuckschutzwände aufgestellt wurden. Dies betrifft weitestgehend den Bereich der Verwaltung bzw. der Beratung der Schülerinnen und Schüler.

- c) Sind an allen regionseigenen Schulen die baulichen Voraussetzungen gegeben, um entsprechend der Vorgaben des Robert-Koch-Instituts ausreichend Sicherheitsabstand in den Klassenräumen zu gewährleisten? Wenn nicht, welche Maßnahmen wurden bis zur Wiedereröffnung der Schulen ergriffen, um eine Beschulung zu gewährleisten?

Antwort:

Siehe Ausführungen zu III. a).

In Abstimmung zwischen den Schulen und dem Schulträger werden alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um die Beschulung ohne Nachteile für die Schülerinnen-

nen und Schüler zu gewährleisten. Sollten die Voraussetzungen aus baulichen Gründen nicht bzw. nicht zeitnah möglich sein, muss ggf. die Schülerzahl reduziert werden oder andere Modelle der Beschulung erarbeitet werden. Probleme diesbezüglich sind derzeit nicht bekannt.

- d) Welche besonderen Maßnahmen sind zum Schutz von Risikogruppen vorgesehen?

Antwort:

Einschlägig ist auch hier der Rahmenhygieneplan des Nds. Kultusministeriums. Bei Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren Covid-19-Krankheitsverlauf sind weitergehende Maßnahmen erforderlich. Hier wird auf die Hinweise des Robert-Koch-Instituts verwiesen.

- e) Sind einzelne Schülerinnen und Schüler aufgrund ihrer Risikogruppenzugehörigkeit grundsätzlich vom Unterricht ausgeschlossen, weil keine infektionssichere Beschulung möglich ist? Wenn ja, wer hat dieses verfügt, um wie viele Schülerinnen und Schüler handelt es sich und auf welcher Rechtsgrundlage ist dieses geschehen?

Antwort:

Der Regionsverwaltung sind solche Fälle nicht bekannt.

- f) Verfügt die Regionsverwaltung über ausreichend Mund-Nasen-Masken, um das gesamte Personal an den regionseigenen Schulen damit zu versorgen?

Antwort:

Nach dem Rahmenhygieneplan des Nds. Kultusministeriums können ein Mund-Nasen-Schutz (MNS) oder eine textile Barriere (Mund-Nasen-Bedeckung/MNB/ Behelfsmasken) in den Pausen getragen werden. Diese sind selbst mitzubringen und werden nicht vom Schulträger gestellt. Im Unterricht ist das Tragen von Masken nicht erforderlich, da der Sicherheitsabstand gewährleistet ist. Dies gilt auch für das Schulträgerpersonal.

- g) Haben einzelne Schulen - entgegen der Anweisung des Kultusministeriums - eine Maskenpflicht im Unterricht und beim Aufenthalt auf dem Schulgelände und im Schulgebäude verfügt? Falls ja, wer stellt die benötigten Masken zur Verfügung? Um welche Schulen handelt es sich? (Bitte einzeln auflisten).

Antwort:

Der Regionsverwaltung sind Fälle einer Maskenpflicht nicht bekannt.

- h) Gibt es eine einheitliche Regelung hinsichtlich der Ahndung von Hygieneverstößen und die Einhaltung des Mindestabstands durch Schülerinnen und Schüler seitens der Schule?

Antwort:

Eine einheitliche Regelung hierzu ist der Regionsverwaltung nicht bekannt.

Im Schreiben des Kultusministers G. H. Tonne vom 28.05.20 wird das Schulpersonal zu einer konsequenten Ahndung bei mutwilligen, absichtlichen und wiederholten Verstößen gegen Hygieneregeln ermutigt. Notfalls sei auch ein Ausschluss vom Präsenzunterricht in Erwägung zu ziehen.

#### **IV. Kontrollmaßnahmen**

- a) An wie vielen Schulen in der Region Hannover wurden nach dem Shutdown Hygienekontrollen durch das Gesundheitsamt durchgeführt, um festzustellen, ob der „Niedersächsische Rahmenhygieneplan Corona Schule“ vollständig umgesetzt worden ist?

Antwort:

Es wurden keine Kontrollmaßnahmen an Schulen durch das Gesundheitsamt durchgeführt. Siehe Ausführungen zu I. a).

- b) Falls es Kontrollen gab, wurden bei diesen Verstöße gegen Hygienevorschriften festgestellt? Welche Maßnahmen wurden von den jeweiligen Schulträgern ergriffen, um festgestellte Verstöße zu beheben?

Antwort:

Siehe Ausführungen Zu IV. a).

**Anlage(n):**